

**Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
des Landkreises Nordsachsen**

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und
der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)**

**Allgemeinverfügung
zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die
aviäre Influenza**

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. In den unter Ziffer 2 aufgeführten Gebieten mit erhöhtem Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus durch Wildvögel (Schutzgebiete), ist ab sofort sämtliches dort gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
2. Betroffene Gebiete mit Aufstallpflicht umfassen
 - a) den Ufersaum von 500m um folgende Gewässer und Flüsse:
 1. Werbeliner See
 2. Schladitzer See
 3. Grabschützer See
 4. Neuhauser See
 5. Seelhausener See
 6. Paupitzscher See
 7. Kiesgrube Eilenburg
 8. Kiesgrube Laußig
 9. Speicher Schadebachteich
 10. Großer Teich Torgau
 11. Horstsee Wermsdorf
 12. Talsperre Döllnitzsee

13. Liebersee Kiesgrube
14. Elbe mit den Orten/Ortsteilen:
 - Plotha, Staritz, Dröschkau, Ammelgoßwitz, Stehla, Tauschwitz, Belgern, Köllitsch, Döbeltitz, Kamitz, Piestel, Kathewitz, Kranichau, Pülswerda, Werdau, Torgau, Repitz, Döbern, Polbitz, Dommitzsch, Wörblitz, Greudnitz
15. Mulde mit den Orten/Ortsteilen:
 - Altenhof, Weinberghäuser, Bad Düben, Pristäblich, Laußig, Gruna, Hainichen, Eilenburg
16. Weiße Elster mit den Orten/Ortsteilen:
 - Modelwitz, Papitz, Schkeuditz-West, Wehlitz

und b) folgende Gebiete:

1. Die genannten Ortsteile der Gemeinde Beilrode:
 - OT Dautzsch, OT Großtreben und OT Zwethau
2. Die genannten Ortsteile der Gemeinde Belgern-Schildau:
 - OT Sitzenroda und OT Schildau
3. Der genannte Ortsteil der Gemeinde Cavertitz:
 - OT Lampertswalde
4. Die genannten Ortsteile der Gemeinde Doberschütz:
 - OT Battaune und OT Doberschütz
5. Der genannte Ortsteil der Gemeinde Hof:
 - OT Raitzen
6. Der genannte Ortsteil der Gemeinde Jesewitz:
 - OT Liemehna
7. Die genannten Ortsteile der Gemeinde Krostitz:
 - OT Krostitz und OT Beuden
8. Die genannten Ortsteile der Gemeinde Liebschützberg:
 - OT Borna, OT Bornitz, OT Gaunitz, OT Leckwitz und OT Schönnewitz
9. Die genannten Ortsteile der Gemeinde Mockrehna:
 - OT Mockrehna, OT Gräfendorf, OT Audenhain und OT Wildenhain
10. Der genannte Ortsteil der Stadt Oschatz:
 - OT Leuben
11. Die genannten Ortsteile der Gemeinde Rackwitz:
 - OT Kreuma, Rackwitz und OT Zschortau
12. Die genannten Ortsteile der Gemeinde Schkeuditz:
 - OT Gerbisdorf, OT Hayna, OT Radefeld
13. Der genannte Ortsteil der Gemeinde Wermisdorf:
 - OT Liptitz
14. Die genannten Ortsteile der Gemeinde Wiedemar:
 - OT Kölsa, OT Klitschmar und OT Wiesenena
15. Dahlen
16. Taucha
17. Trossin

3. Jeder, der in den in Ziffer 2 genannten Risikogebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten und Gänse (= Geflügel, ausgenommen Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, ausgenommen Laufvögel, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art sowie die bisherige Haltungsform (in Ställen oder im Freien) beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.
4. In den unter Ziffer 2 genannten Risikogebieten ist für Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln folgendes zu beachten:
 - 4.1. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art sind in geschlossenen Räumen durchzuführen.
 - 4.2. Alle gehaltenen Vögel im Bestand sind längstens 5 Tage vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich zu untersuchen, die Bescheinigung ist dem amtlichen Tierarzt bei Aufstellung vorzulegen.
 - 4.3. Die ausgestellten Enten und Gänse sind längstens 7 Tage vor der Veranstaltung mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers virologisch auf aviäres Influenzavirus zu untersuchen. Dies ist durch den Untersuchungsbefund bei Einlieferung nachzuweisen.
 - 4.4. Die Örtlichkeiten sind mit einem geeigneten, zulässigen Desinfektionsmittel nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 1 bis 4 angeordnet.
6. Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffer 1 sind nur nach vorheriger Genehmigung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen möglich. Der Antrag ist bei dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen einzureichen.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ einzusehen.

Des Weiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängekästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str.5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de.

Hochachtungsvoll

i.A.



Dr. Lemm
Amtsleiterin

Hinweis:

Soweit die sofortige Vollziehung angeordnet ist oder die Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, haben Widerspruch und Klage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenausstraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.